



## **Der Friedensvertrag von Versailles**

**USA**

**Berlin, 1925**

3. Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Auswärtigen Amtes, des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsschatzministeriums und aus der erforderlichen Zahl von wirtschaftlichen Sachverständigen. Den Vorsitz führt der Vertreter des Reichsfinanzministeriums. Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden vom Reichspräsidenten berufen.

Der Vorsitzende der Kriegslasten-Kommission kann für einzelne Aufgaben weitere Sachverständige als zeitweilige Mitglieder hinzuziehen.

Die Kriegslasten-Kommission hat die Aufgabe, die Verhandlungen mit der interalliierten Wiedergutmachungskommission unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes zu führen und die Tätigkeit der beteiligten deutschen Behörden für die Wiedergutmachung zusammenzufassen. Die Zuständigkeit der Reichszentralbehörden, insbesondere die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes zur Gesamtleitung der Ausführung des Friedensvertrags, wird hierdurch nicht berührt.

Schwarzburg, den 31. Juli 1919.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen.

Erzberger.

3.

### Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutsch- land und den alliierten und assoziierten Mächten.

Vom 31. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1527.)

Die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### § 1.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, Gegenstände, welche auf Grund des Friedensvertrags oder ergänzender Abkommen den alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder einem Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zu übertragen sind, für das Reich zu enteignen.

Soweit die Reichsregierung nicht ein anderes bestimmt, wird die Befugnis zur Enteignung von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig unmittelbar oder durch eine von ihm zu bezeichnende Stelle ausgeübt (Enteignungsbehörde).

## § 2.

Die Enteignung erfolgt ohne besonderes Verfahren möglichst nach Anhörung der Beteiligten durch Bescheid an den Eigentümer, falls dieser nicht ermittelt werden kann, an den Besitzer der zu enteignenden Sache oder an den Inhaber des zu enteignenden Rechtes. Zur Zustellung genügt die Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein. Die Enteignung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Das Reich erwirbt den Gegenstand mit der Zustellung des Enteignungsbescheids, im Falle der Enteignung durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des Blattes, in welchem die öffentliche Bekanntmachung ergeht. Rechte Dritter an dem Gegenstand erlöschen, soweit die Enteignungsbehörde nicht ein anderes bestimmt.

Die enteigneten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

## § 3.

Die Besitzer der enteigneten Sachen sowie die Inhaber von Urkunden über die enteigneten Rechte und über die Eigentumsverhältnisse an den enteigneten Sachen sind zur Herausgabe verpflichtet. Die Enteignungsbehörde kann nähere Vorschriften erlassen.

## § 4.

Jedermann ist verpflichtet, der Enteignungsbehörde auf Verlangen die von ihr für erforderlich erachteten Auskünfte zu erteilen. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei dem einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

Die Enteignungsbehörden oder die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden einzusehen sowie Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Gegenstände oder Urkunden sich befinden oder zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

Die Beauftragten (Abs. 2) sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

## § 5.

Die Enteignungsbehörden sind befugt, Gegenstände, welche der Enteignung unterliegen, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt

durch die Mitteilung an den Besitzer der zu enteignenden Sache oder an den Inhaber des zu enteignenden Rechtes. Zur Zustellung genügt die Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein. Die Beschlagnahme kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Zustimmung der Enteignungsbehörde die Vornahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen verboten ist und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Erwerbe durch das Reich, mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

#### § 6.

Die Enteignung erfolgt gegen angemessene Entschädigung. Ebenso kann für Vermögensnachteile, die eine Beschlagnahme zur Folge hat, wenn sie nicht zur Enteignung führt, angemessene Entschädigung gewährt werden.

Im einzelnen stellt, falls nicht im Sonderfall ein besonderes Gesetz ergeht, der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz für Art und Umfang der Entschädigung Richtlinien auf. Diese Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und eines von der Nationalversammlung zu wählenden Ausschusses von 15 Mitgliedern.

Der Ausschuß der Nationalversammlung hat das Recht, Auskunft über die Handhabung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu verlangen.

#### § 7.

Die Entschädigung wird von der Enteignungsbehörde oder einer anderen von dem zuständigen Reichsminister zu bezeichnenden Stelle festgesetzt. Kann die Festsetzung oder die Auszahlung nicht sofort erfolgen, so kann in Anrechnung auf die Entschädigung ein Vorschuß bewilligt werden.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann binnen sechs Monaten von der Zustellung des Festsetzungsbescheids an die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden, welches endgültig über die Art und den Umfang der Entschädigung befindet.

Sind Rechte Dritter gemäß § 2 Abs. 2 erloschen, so gelten für die Ansprüche an der Entschädigung die Vorschriften der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, auch soweit Rechte enteignet sind.

#### § 8.

Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden entsprechende Anwendung, soweit die Entziehung oder Beeinträchtigung von Gegenständen zugunsten der alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder zugunsten eines Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte in dem Friedensvertrage selbst ausgesprochen oder als wirksam anerkannt ist oder auf Grund des Friedensvertrages durch die alliierten und assoziierten Regierungen oder eine von ihnen erfolgt.

#### § 9.

Wird von der Enteignung ein Gegenstand betroffen, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, so ist die Enteignungsbehörde befugt, diese Behörde um die Berichtigung des Buches oder des Registers zu ersuchen.

#### § 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 2 Abs. 2 oder des § 5 Abs. 3, der Verpflichtung des § 3 oder den Verboten des § 5 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. die von ihm auf Grund des § 4 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt,
3. der Vorschrift des § 4 Abs. 2 zuwider die Einsicht in seine Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstigen Urkunden oder die Besichtigung oder Untersuchung seiner Räume verweigert.

#### § 11.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer fahrlässig

1. den Vorschriften des § 2 Abs. 3 oder des § 5 Abs. 3, der Verpflichtung des § 3 oder den Verboten des § 5 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. die von ihm auf Grund des § 4 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig gibt.

#### § 12.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 Abs. 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet

oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Dresden, den 31. August 1919.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsminister des Auswärtigen.

Müller.

4.

## Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag.

Vom 31. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1530.)

Die Verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage.

Übersicht über die Abschnitte:

- I. Regelung von Geldverbindlichkeiten (§§ 1 bis 3).
- II. Anforderung von Leistungen (§§ 4 bis 14).
- III. Gewerbliche Schutzrechte (§§ 15 bis 17).
- IV. Rechtsverhältnisse der Hypothekendarlehen (§ 18).
- V. Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen durch das Reich (§§ 19 bis 21).
- VI. Zwangs- und Strafmaßnahmen (§§ 22 bis 24).
- VII. Elfaß-Lothringische Angelegenheiten (§§ 25 und 26).
- VIII. Aufhebung von Kriegsmaßnahmen (§ 27).
- IX. Ermächtigung zu weiteren Ausführungsbestimmungen (§ 28).
- X. Schlußvorschrift (§ 29).

### I. Abschnitt.

#### Regelung von Geldverbindlichkeiten.

##### § 1.

In Ansehung feindlicher Forderungen und Schulden (Artikel 296 Abs. 1, § 2 der Anlage zu Artikel 296, Artikel 72, 303 des Friedensvertrags) ist die Zahlung, die Zahlungsannahme sowie jeder andere auf die Schuldenregelung bezügliche Verkehr zwischen den Beteiligten verboten, es sei denn, daß der Verkehr durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter erfolgt.

Die im Abs. 1 bezeichneten Forderungen dürfen gerichtlich nur geltend gemacht werden, wenn dem Gläubiger die im § 25 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrages vorgesehene Bescheinigung erteilt ist.